

Staatskanzlei

Erlaß

des Bayerischen Ministerpräsidenten über Aufgabenbereich und Stellung des Staats- ministers für Bundesangelegenheiten

Vom 8. Januar 1963

A

Mit Zustimmung des Bayerischen Landtags habe ich einen Staatsminister für Bundesangelegenheiten bestellt (Art. 49 Abs. 2 BV). Für den Staatsminister für Bundesangelegenheiten wurden mit Beschuß der Bayer. Staatsregierung vom 18. Dezember 1962 insbesondere folgende Aufgaben festgelegt:

Vertretung der Interessen des Freistaates Bayern beim Bund

Pflege der Beziehungen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung zur Stärkung der Stellung Bayerns im föderativen Aufbau der Bundesrepublik

Einwirkung auf die Gesetzgebung des Bundes, Stimmführung im Bundesrat bei Abwesenheit des Ministerpräsidenten oder seines Stellvertreters

Berichterstattung an den Ministerpräsidenten über die von der Bundesregierung und vom Bundestag gegenüber den Ländern verfolgte allgemeine Politik

Pflege der Verbindung zwischen der Bayer. Staatsregierung und den Abgeordneten des Bundestages Mitwirkung bei gesamtdeutschen und zwischenstaatlichen Angelegenheiten und Einrichtungen.

Der Staatsminister für Bundesangelegenheiten führt seine Aufgaben gemäß den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag durch (Art. 51 Abs. 1 BV).

B

Die Staatsministerien haben den Staatsminister für Bundesangelegenheiten über alle zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund schwebenden Fragen und über andere wichtige Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie haben ihm die erbetenen Auskünfte zu erteilen und jegliche Unterstützung zu gewähren. Der Staatsminister für Bundesangelegenheiten kann jederzeit entsprechende Ersuchen an die Staatsministerien richten.

Der Staatsminister für Bundesangelegenheiten hat seinen Dienstsitz in München (Anschrift: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstr. 7) und Bonn (Anschrift: Bayerische Vertretung, Schlegelstr. 1). Er verfügt über die im Einzelplan 02 Kap. 03 ausgewiesenen Dienstkräfte und die dort ausgebrachten Haushaltsmittel. Daneben stehen ihm zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die Dienstkräfte und Einrichtungen der Bayerischen Staatskanzlei zur Verfügung.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Goppel